

des deutschen StGB. — Verf. erörtert die Unterschiede zwischen den beiden Art. 578 und 369, stellt die neuen Aufgaben des Sachverständigen dar und betont die viel größere Bedeutung, welche die Geburtsgeschwulst gewinnt, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß das Kind, welches nicht geatmet hat, „während der Geburt“ getötet ist.

Autoreferat.

Erbbiologie und Eugenik.

Schulz, Bruno: **Krankengeschichtenmaterial und erbbiologische Forschung.** (*Genealog. Abt., Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.*) (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 101—109 (1932).

Verf. zeigt, wie durch geeignete Vorbereitung der Krankengeschichten die Grundlagen für exakte erbbiologische Arbeiten geschaffen werden können. Diesem Zweck dient vor allem ein von der genealogischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie entworfenes Schema zur Aufnahme der Familienanamnese, das im einzelnen allgemeine Feststellungen über die Familie, Angaben über die engere biologische Familie (und Ehegatten) und Angaben über Kranke und sonstige auffällige Persönlichkeiten umfaßt.

Birnbaum (Berlin-Buch).

Le Gras, A. M.: **Psychose und Kriminalität bei Zwillingen.** (*Psychiatr.-Neurol. Klin., Univ. Utrecht.*) Z. Neur. 144, 198—222 (1933).

Verf. führt nach längerer Auseinandersetzung mit den Anschauungen über die Entstehungen von Zwillingen die Hypothese aus, daß eineiige Zwillinge mit den Hälften eines Körpers identisch sind, daß sie auch genetisch identisch sind, wenigstens soweit als die beiden Körperhälften genetisch identisch sind. Er geht dann auf die Frage der Scheidung von erblicher Bedingtheit und Milieuentstehung von Eigenschaften bei eineiigen Zwillingen ein und bringt zum Schluß eigenes Material. Die Eineiigkeitsdiagnose stützt sich auf die Feststellung einer äußeren Ähnlichkeit „zum Verwechseln“, die nach der Eiigkeitsdiagnose von Siemens geprüft wurde. Wenn keine oder nur geringe Ähnlichkeit bestand, wurde Zwei-eiigkeit angenommen. Es ergab sich, daß die eineiigen Zwillinge innerhalb ihrer Psychose bzw. Kriminalität nur wenige Unterschiede aufwiesen, daß zwischen ihnen viele und mannigfache Ähnlichkeiten bestehen. Diese Ähnlichkeiten fehlen dagegen bei den zweieiigen Zwillingen. *H. F. Hoffmann.*

Ebermayer, Ludwig: **Die juristischen Gesichtspunkte für die psychiatrische Eugenik im geltenden und kommenden Recht.** (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 44—49 (1932).

Die eugenische und erbbiologische Forschung kann der Strafrechtspflege in bezug auf Strafbemessung und Strafvollzug wertvolle Dienste leisten. Auch die Strafgesetzgebung kann Eugenik und Erbbiologie fördern, z. B. durch die Bestrafung der sexuellen Delikte, andererseits durch Gestattung sonst strafbarer Handlungen aus eugenischen Gründen, wie der Abtreibung und der Sterilisierung. Die geltenden und künftigen Bestimmungen über die Abtreibung, die medizinische, eugenische, soziale Indikation werden erörtert, ebenso diejenigen über die Sterilisierung, die aus medizinischen Gründen durchgeführt mit Einwilligung des zu Sterilisierenden oder seines gesetzlichen Vertreters schon jetzt straflos ist. Der § 264 des Entwurfs würde in bestimmten Fällen die Sterilisierung aus eugenischen und sozialen Gründen straflos lassen. Eine Zwangssterilisierung lehnt Ebermayer ab. *G. Strassmann.*

Hübner: **Die psychiatrische Eheberatung.** (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 50—72 (1932).

Im Rahmen eines allgemein verständlich gehaltenen Referates wird die Bedeutung der Eheberatungsstellen von verschiedenen Seiten beleuchtet. Schon die kurze Schilderung der Verhältnisse in den verschiedenen Großstädten zeigt, wie mannigfaltig die Tätigkeit dieser Eheberatungsstellen sein kann. Verständlicherweise vermag auch der Verf. die Fülle sich aufdrängender Fragestellungen nicht erschöpfend zu behandeln. Verf. bejaht dringend die Notwendigkeit ärztlicher Eheberatungsstellen, zumal, wie das die vielen privaten „Eheberatungen“ beweisen, auch beim Publikum der Wunsch nach Rat besteht. Die kurzen, prägnant gezeichneten psychiatrischen Formenkreise und charakterologischen Typen dienen als Wegweiser für die Vorhersage der Eheschwierigkeiten, mit denen bei dem einzelnen Ehepartner zu rechnen sein wird. Da gerade die Prognostik die wichtige Aufgabe der Eheberatungsstelle ist, muß dem Verf. unbedingt beigeplichtet werden, daß diese Einrichtung nur dann eine Daseinsberechtigung

gung hat, wenn sie von psychiatrisch gründlich geschulten und speziell für diese Fragen interessierten Ärzten geleitet wird.

Schwarz (Greifswald).

Falthauser: Psychiatrische Eugenik und offene Geisteskrankenfürsorge. (Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 93—97 (1932).

Die offene Fürsorge muß zunächst einmal an der weiteren Erforschung und Sicherstellung des Einflusses von Erbfaktoren auf die Entstehung geistiger Erkrankung und Abnormitäten, sodann an der aktiven Bekämpfung der erbbedingten geistigen Anomalien mitwirken. Insbesondere muß sie durch eugenische Beratung die eugenische Prophylaxe nach Möglichkeit ausbauen. Der Vorwurf, daß sie im Hinblick auf die Fortpflanzungsgefahr anstaltsentlassener Kranker umgekehrt die eugenischen Bestrebungen gefährde, wird auf Grund eigener Erfahrungen auf das richtige Maß zurückgeführt, insofern unter den anstaltsentlassenen Geisteskranken des Verf. sich nur 0,4% bis höchstens 1% jährlich fort gepflanzt haben. *Birnbaum (Berlin-Buch).*

Struve: Die Eugenik im preußischen Staatsrat. (Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 110—114 (1932).

Erhaltung und Pflege der erbgesunden Familie ist Aufgabe des Staates, d. h. Verminderung der Minderwertigen und Vermehrung, zum wenigsten Erhaltung der Erbgesunden. Ausbildung auf dem Gebiet der Erblehre und Eugenik ist für Ärzte, Theologen, Pädagogen Pflichtsache. Schon vor der Verlobung muß Austausch von Gesundheitszeugnissen eingerichtet werden. Es kommt darauf an, in eine gesunde Familie hineinzuheiraten. Für Hoffnungslose darf nicht ein Mehrfaches ausgegeben werden wie für bedürftige Gesunde. Bevölkerungsstillstand zwingt zu einer Planwirtschaft. Wenig Kinder heißt starke Steigerung der realen Kaufkraft und fördert die bäuerliche Betriebsform. Die Wirtschaftspolitik muß sich auf den Bevölkerungsstillstand einstellen.

G. Strassmann (Breslau).

Schläger: Bemerkungen zum Offenburger Ärzteprozeß. Dtsch. med. Wschr. 1933 I, 178—179.

Der Autor — Jurist — widerrät bei dem heutigen Stande von Gesetz und Rechtsprechung den Ärzten auch bei vorliegender Einwilligung Sterilisierungen aus sozialer oder eugenischer Indikation vorzunehmen. Immer werde der Arzt in diesen Fällen damit rechnen müssen, daß eine aus diesen Gründen erteilte Einwilligung als ein Verstoß gegen die guten Sitten und daher als bedeutungslos angesehen wird. Der in gegenwärtiger Anschauung begründete Glaube des Arztes an die Berechtigung eines Eingriffes unter solchen Voraussetzungen könne ihn nicht schützen, da die Gerichte, der Ansicht des Reichsgerichtes folgend, einen solchen Irrtum als einen rechtlich nicht beachtlichen Strafrechtsirrtum ansehen würden. Auf der Tagung der Internationalen Kriministischen Vereinigung wurde von Erbiologen darauf hingewiesen, daß bei manchen Krankheiten sich eine empirische Erbprognose mit solcher Wahrscheinlichkeit aufstellen lasse, daß zuverlässige Anhaltspunkte dafür beständen, bei welchen Typen im eigenen und im Rasseninteresse eine Fortpflanzung verhindert werden soll. Es muß infolgedessen auf diesem Gebiet eine gesetzliche Regelung angestrebt werden, wie sie in Europa in der Schweiz, und zwar im Kanton Waadt, und in Dänemark bereits besteht. So wünschenswert ein Sterilisationsgesetz wäre, so läßt nach Meinung des Autors bisher der Gang der Strafgesetzgebung in Deutschland die Hoffnung auf einen Abschluß in absehbarer Zeit nicht begründet erscheinen, weswegen gerade medizinische Kreise immer wieder ihre Stimme für ein solches Gesetz erheben sollten. *Walther Hannes (Breslau).*

Blutgruppen.

Moskoff, Iv.: Die Agglutination bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen. Clin. bulgar. 5, 129—146 u. dtsch. Zusammenfassung 145 (1933) [Bulgarisch].

Verf. versucht durch Vergleichung der Agglutinintiter der Individualdiagnose des Blutes näher zu kommen. Er kommt zu dem Schluß, daß die quantitative Bestimmung der Agglutinine zu vergleichenden Blutproben nur mit größter Vorsicht herangezogen werden kann, weil der Agglutinintiter im menschlichen Körper stark schwankt und außerhalb desselben die Agglutinine verschieden rasch ihre Wirksamkeit einbüßen. Aus diesem Grunde wendet er sich den Agglutinogenen zu und stellt eine konstante